



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Regierungen
An die Staatlichen Schulämter
An die staatlichen Schulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5 - 5 P 4001.2-6.035217

München, 30.04.2010
Telefon: 089 2186 2686
Name: Frau Dr. Graf

**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)
hier: erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. Mai 2010 wird das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) dahingehend geändert, dass im Rahmen sog. erweiterter Führungszeugnisse Arbeitgeber in weit größerem Umfang Auskunft darüber erhalten, ob Stellenbewerber wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft sind, soweit es um kinder- und jugendnahe Tätigkeiten geht.

Personen, die bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Beschäftigung in der Regel keinen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufnehmen können, sind dagegen von den neuen Regelungen nicht erfasst.

Die Änderungen betreffen sowohl den Inhalt als auch die Frist zur Aufnahme in das Führungszeugnis:

Die Speicherung im Bundeszentralregister wird im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes erweitert, indem Verurteilungen zu Sexualstraftaten auch im niedrigen Strafbereich aufgenommen werden. Bereits nach geltendem Recht werden in ein Führungszeugnis regelmäßig alle Verurteilungen – unabhängig vom Strafmaß – wegen bestimmter schwerer Sexualstraftaten nach den §§ 174 –180 und § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) aufgenommen. Für das erweiterte Führungszeugnis wird dieser Katalog um weitere kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 –184 ff., 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 StGB erweitert. Künftig wird dabei auch beispielsweise eine Verurteilung zu 60 Tagessätzen wegen Verbreitung von Kinderpornographie oder Exhibitionismus im erweiterten Führungszeugnis erscheinen. Vor Inkrafttreten der Änderung erhielten Arbeitgeber von einer solchen Verurteilung durch ein Führungszeugnis keine Kenntnis.

Bislang werden Verurteilungen bei einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr wegen schwererer Sexualstraftaten nach den §§ 174 – 180 und § 182 StGB mindestens 10 Jahre lang in das Führungszeugnis aufgenommen. Künftig wird diese Frist auch für entsprechende Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 – 184 ff., 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 StGB gelten, die in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden. In das erweiterte Führungszeugnis sind auch alle Eintragungen wegen der o.g. Straftaten aufgenommen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Bundeszentralregister vorhanden sind.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuen § 30a BZRG u.a. erteilt, wenn es benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe -,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Es wird angeordnet, dass alle Stellen, die mit der Einstellung bzw. Beschäftigung von Personen, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben, befasst sind, ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 1. Mai 2010 für diesen Personenkreis zukünftig statt einfacher Führungszeugnisse gem. § 30 ff. BZRG ausschließlich sog. erweiterte Führungszeugnisse verlangen.

Dies gilt neben der Einstellung von Lehrkräften, Förderlehrerinnen und Förderlehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, Referendarinnen und Referendaren an staatlichen Schulen insbesondere auch für die Beschäftigung von Vertretungskräften, sonstigem pädagogischen Personal sowie Pflegepersonal und das Personal im Rahmen der Ganztagschule. Auch bei Honorarkräften soll, soweit bereits gem. Ziff. 4.3 Abs. 2 der KMBek vom 26. August 2008 ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden muss, zukünftig ein erweitertes Führungszeugnis gefordert werden.

Da zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses eine Bestätigung über das Vorliegen der oben unter a) bis c) genannten Voraussetzungen benötigt wird, wird gebeten, eine solche ggf. vorab auszuhändigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krügel

Ministerialrat